

Varia = Divers = Diverso

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **35 (1988)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

General Dufour – der Festungsingenieur

Vom 29. Juni bis 30. Oktober wird im Kantonalen Museum Altes Zeughaus Solothurn die Ausstellung «General Dufour – der Festungsingenieur» gezeigt. Diese vom Kantonalen Militärmuseum Saint-Maurice übernommene Ausstellung wurde zu Ehren Dufours 200. Geburtstag gezeigt.

Die Ausstellung im Museum Altes Zeughaus Solothurn will die Verteidigungsanstrengungen des jungen Bundesstaates für seine Neutralität am Beispiel von Saint-Maurice und die Rolle, die Henri Guillaume Dufour dabei gespielt hat, zeigen. Eine sinnvolle Ergänzung der Ausstellung ist die Besichtigung der Reste der Befestigung der Stadt Solothurn aus dem 17. Jahrhundert, die nach dem Vaubanschen System erbaut worden ist.

Mit seinem Werk über die «Permanente Befestigungen», das 1822 veröffentlicht wurde, schuf er die Basis für sein weiteres Werk als Genieoffizier im Dienste der Eidgenossenschaft.

Als Generalquartiermeister (1832–1848) überprüfte er die Möglichkeiten wirksamer Befestigungsmassnahmen zur Verteidigung der eidgenössischen Neutralität. Zu diesem Zweck beurteilt er verschiedene Orte der Schweiz auf deren strategische und taktische Wichtigkeit. So wurden Pläne zur Befestigung

von Sankt-Luziensteig, Aarberg, aber auch Bellinzona ausgearbeitet und teilweise verwirklicht. Das Wallis, Verbindung zwischen Nord und Süd, beurteilt er als überaus bedeutsam. Die Schlüsselstellung auf dieser Route hat das Engnis von Saint-Maurice inne. Deshalb wurde dieses Engnis stellvertretend für seinen übrigen militärischen Schaffenskreis ausgewählt.

Umgekehrt stellt sich die Frage, wie wichtig eine Verteidigung der auf dem Wiener Kongress von 1814/15 gewonnenen Neutralität war.

Die verschiedenen Ereignisse bargen die Gefahr, dass das Land als Durchmarschweg benutzt wird. Auch Napoleon I. sah die Schweiz als Verkehrsdrehscheibe. Es war somit unabdingbar, dass die Eidgenossenschaft den Schutz ihrer Neutralität beobachtete.

Die Ausstellung ist in sechs Teile gegliedert. Im ersten wird Dufour als Schüler und junger Genieoffizier gezeigt. Der zweite Teil ist den Ereignissen von 1831 und deren Massnahmen gewidmet, im nächsten steht seine Arbeit als Generalquartiermeister im Vordergrund.

Im fünften Abschnitt wird Kritik an den Bauten Dufours wach (1859). Die Artillerie mit gezogenen Rohren wird eingeführt. Im letzten Teil werden die



Rekonstruktionen der historischen Bauten der Jahre 1831–1848 gezeigt.

Ein Katalog zur Ausstellung mit vielen Illustrationen ist an der Kasse zum Preise von Fr. 5.- erhältlich. Die ursprünglich französische Fassung ist durch eine deutsche Übersetzung erweitert worden.

Das Museum ist Dienstag bis Sonntag, 10.00–12.00 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei. ▣

«Drei Taag Scharfe» für betrunkenen Zivilschützer

H.R. Im Kanton Aargau ist kürzlich ein interessantes Urteil gefällt worden: Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten verurteilte einen Zivilschutzpflichtigen, der in Wohlen in betrunkenem Zustand den Dienstbetrieb nachhaltig gestört hatte, zu «drei Tage scharfem Arrest». Interessant ist vor allem die Begründung: der Zivilschutz wird als paramilitärische Organisation bezeichnet.

Der 34-jährige Zivilschützer war zu einer Stabsübung in Wohlen betrunken erschienen. Er habe gegrölt, sagte der zuständige Ortschef vor Gericht, und sei in der Masse betrunken gewesen, dass er den Dienstbetrieb nachhaltig gestört habe. Er sei dienstuntauglich gewesen, und man habe ihn nach Hause schicken müssen. Der Angeklagte hingegen gab lediglich «drei bis vier Zweierli» zu. Betrunken sei er also nicht gewesen.

Interessante Urteilsbegründung

Der Staatsanwalt forderte für den Angeeschuldigten sieben Tage Haft unbedingt. So hoch wollte jedoch Gerichtspräsident Hansjörg Geissmann nicht gehen. Er verurteilte den Zivilschutzpflichtigen wegen Verstosses gegen das Zivilschutzgesetz (Gefährdung einer Zivilschutzübung) zu drei Tagen Haft unbedingt. Die Urteilsbegründung ist zumindest sehr interessant: Der Mann sei zu bestrafen wie ein Soldat, der während eines Manövers betrunken sei, nämlich mit drei Tagen scharfem Ar-

rest, was folgerichtig drei Tage unbedingte Haft ergebe. Es gehe nicht an, dass man während einer paramilitärischen Übung zuviel Weisswein trinke.

Strafkompetenz für Ortschefs?

Denkt man den richterlichen Urteilspruch zu Ende, oder zumindest etwas weiter, so ergibt sich die Forderung, einem Ortschef eine gewisse Strafkompetenz einzuräumen wie sie ein Kompaniekommandant während des Militärdienstes hat. Es ist nämlich nicht unbedingt nötig, dass Verstösse gegen die Dienstvorschriften im Zivilschutz gleich vor dem «normalen» Richter enden. Nicht auszudenken, was passiert, wenn der Verurteilte ans Obergericht (ans Bundesgericht, an den Gerichtshof von Brüssel?) rekuriert. ▣